

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 10. Dezember 2024 gemäß § 80 Z 8 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 21/2024, die folgende Geschäftsordnung (GO 2025) der Ärztekammer für Wien beschlossen:

A. Einleitung

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Einberufung und die Durchführung von Sitzungen der Organe und sonstigen Gremien der Ärztekammer für Wien (im Folgenden „Kammer“ genannt). Sie findet nur auf die Organe gemäß § 73 Abs. 1 Z1 bis 6 ÄrzteG 1998 Anwendung.

§ 2 Begriffsdefinitionen

- (1)** Ein Tagesordnungspunkt umschreibt ein bestimmtes Thema (z.B. Gegenstände gemäß § 80 ÄrzteG 1998) und kann weitere Subtagesordnungspunkte aufweisen.
- (2)** Subtagesordnungspunkte stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit Themen, die als Tagesordnungspunkt angeführt sind. Subtagesordnungspunkte gelten als eigene Tagesordnungspunkte im Sinne dieser Geschäftsordnung.
- (3)** Anträge werden in sitzungsleitende und inhaltliche Anträge unterschieden:
 1. Inhaltliche Anträge müssen in unmittelbarem, inhaltlichem Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt oder Subtagesordnungspunkt stehen
 2. Sitzungsleitende Anträge können zu jedem Tagesordnungspunkt bzw. Subtagesordnungspunkt eingebracht werden und regeln den Fortgang der Sitzung.
- (4)** Kammerrätinnen / Kammerräte sind die Mitglieder der Vollversammlung.
- (5)** Unter Dringlichkeit im Sinne dieser Geschäftsordnung ist die Verhinderung des Eintritts eines schweren, nicht wiedergutzumachenden Schadens für die Kammer oder die Kurien unter Abwägung aller bestehenden Interessen zu verstehen.

- (6) Sonstige Funktionärinnen / Funktionäre neben Kammerrätinnen / Kammerräten sind aktive oder ehemalige Mitglieder der Kammer, die von einem Organ mit einer bestimmten Aufgabe betraut wurden.
- (7) Wahlwerbende Gruppen sind Personengruppen, die einen gültigen Wahlvorschlag für die Wahlen in die Vollversammlung (§ 75 ÄrzteG 1998) eingebracht und auch zumindest ein Mandat in der Vollversammlung erlangt haben.
- (8) Samstage gelten nicht als Werktage im Sinne dieser Geschäftsordnung.
- (9) Fraktionsvorsitzende sind die von den wahlwerbenden Gruppen als solche benannten Kammerrätinnen / Kammerräte.

§ 3 Auslegung

Die Auslegung der die jeweiligen Sitzungen betreffenden Bestimmungen der Geschäftsordnung obliegt der Präsidentin / dem Präsidenten bzw. der jeweiligen Sitzungsleiterin / dem jeweiligen Sitzungsleiter.

§ 4 Angelobung

- (1) Die Kammerrätinnen / Kammerräte sind von der Präsidentin / vom Präsidenten anzugeloben (§ 88 ÄrzteG 1988).
- (2) Bei der Angelobung hat die Kammeramtsdirektorin / der Kammeramtsdirektor oder eine andere / ein anderer von der Präsidentin / vom Präsidenten hierzu bestimmte Angestellte / bestimmter Angestellter der Kammer die Angelobungsformel zu verlesen. Diese leisten mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis in die Hand der Präsidentin / des Präsidenten.
- (3) Die Angelobungsformel lautet:

„Ich gelobe, dass ich die Verfassung und die Gesetze der Republik Österreich sowie alle sonstigen Vorschriften insbesondere auch die internen Vorschriften der Ärztekammer für Wien unverbrüchlich beachten, die mit meiner Funktion verbundenen Obliegenheiten gewissenhaft und ohne Ansehung der Person erfüllen und die Verschwiegenheit (§ 89 ÄrzteG 1998) über alle mir aus meiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Kammer, einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist, bewahren werde.

Ich gelobe meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen sowie das Wohl der Ärztekammer für Wien nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern und zu schützen.“
- (4) Über die Angelobung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Angelobungsformel enthalten muss und von den Angelobten zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist im Kammeramt aufzubewahren.

B. Die Vollversammlung

§ 5 Einberufung

- (1) Die Vollversammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten zweimal jährlich, und zwar jeweils im ersten und im zweiten Halbjahr, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
- (2) Die Präsidentin / Der Präsident kann von sich aus jederzeit eine außerordentliche Sitzung einberufen (§ 78 Absatz 2 letzter Satz ÄrzteG 1998).
- (3) Die Präsidentin / Der Präsident hat eine außerordentliche Sitzung gemäß § 78 Absatz 2 2. Satz ÄrzteG 1998 ferner dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Kammerrätinnen / Kammerräte oder von sämtlichen Kammerrätinnen / Kammerräten einer Kurierversammlung schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes verlangt wird. Eine solche Sitzung ist innerhalb von drei Wochen, nachdem der Antrag bei der Kammer eingelangt ist, abzuhalten.
- (4) Die Tagesordnung zu den ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen wird den Kammerrätinnen / Kammerräten zehn Werktage vor Sitzungsbeginn mitsamt der Einladung im Wege der elektronischen Versendung bekanntgegeben.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten festgelegt. Sie ist den Kammerrätinnen / Kammerräten vor jeder Vollversammlung mit der Einladung bekanntzugeben und hat bei ordentlichen Sitzungen auf jeden Fall folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Verifizierung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung(en);
 - b) Allfälliges
- (2) Auf die Tagesordnung der Vollversammlung können nur Tagesordnungspunkte aufgenommen werden, die gemäß § 80 ÄrzteG 1998 in die Kompetenz der Vollversammlung fallen. Wird die Aufnahme anderer Tagesordnungspunkte verlangt, so ist die Antragstellerin / der Antragsteller von der Präsidentin / dem Präsidenten schriftlich binnen 4 Wochen ab Einlangen des Antrags darauf hinzuweisen, dass eine Behandlung mangels Zuständigkeit der Vollversammlung nicht möglich ist.
- (3) Für jeden Tagesordnungspunkt ist von der Präsidentin / vom Präsidenten aus den Reihen der Kammerrätinnen / Kammerräte oder aus den Angestellten des Kammeramts vorweg eine Berichterstatterin / ein Berichterstatter festzulegen und auszuweisen. Wird ein Tagesordnungspunkt von einer Kammerrätin / einem Kammererrat fristgerecht gemäß Abs. 6 eingebracht, so gilt die erstangeführte Antragstellerin / der erstangeführte Antragssteller als Berichterstatterin / Berichterstatter oder aber eine / einer der übrigen Antragstellerinnen / Antragsteller, die / der von diesen als solche / solcher genannt wird.
- (4) Die Reihung der Tagesordnungspunkte obliegt der Präsidentin / dem Präsidenten. Eine Umreihung der Tagesordnungspunkte durch die Präsidentin / den Präsidenten-

ten auch während der Sitzung ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, jederzeit möglich. Nicht erledigte Tagesordnungspunkte aus einer vorangegangenen Sitzung sind bei der nächstfolgenden Sitzung voranzureihen und dürfen nicht hinter neue Tagesordnungspunkte gereiht werden.

- (5) Im Fall der Einberufung einer außerordentlichen Sitzung gemäß § 5 Abs. 3 ist der Grund, aus welchem die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung von einem Drittel aller Kammerrätinnen / Kammerräte verlangt wird, jedenfalls an den Beginn der Tagesordnung zu stellen und ist dieser als erster abzuhandeln.
- (6) Die Präsidentin / Der Präsident ist berechtigt bis spätestens drei Werktage vor der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte oder Subtagesordnungspunkte auf die Tagesordnung aufzunehmen. Jede Kammerrätin bzw. jeder Kammerrat ist berechtigt, die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte unter Beifügung bezugnehmender Anträge zu verlangen. Das Ersuchen um Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte muss spätestens am 15. Werktag, bei außerordentlichen Sitzungen am 5. Werktag, vor dem Sitzungstag bis zum Ende der Dienststunden im Kammeramt einlangen. Die Präsidentin / Der Präsident hat diese Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung unter Bedachtnahme auf Abs. 2 aufzunehmen.
- (7) Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten in Angelegenheiten gemäß § 80 ÄrzteG 1998, die nach der in Abs. 6 genannten Frist, jedoch vor Beginn der Sitzung einlangen, können durch Beschluss der Vollversammlung als dringlich erklärt werden und vor Eingehen in die Tagesordnung in diese aufgenommen werden. Ausgenommen von der Dringlichkeit sind Anträge auf Auflösung der Vollversammlung (§ 79 Absatz 4 Satz 3 ÄrzteG 1998), Anträge, mit denen der Präsidentin / dem Präsidenten das Vertrauen entzogen werden soll und Anträge auf die Erlassung oder Änderung von Rechtsverordnungen. Nach Eingehen in die Tagesordnung ist die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.

§ 7 Zurverfügungstellung der Anträge sowie der dazugehörenden Unterlagen

Inhaltliche Anträge und sich darauf beziehende Unterlagen sind grundsätzlich mit der Tagesordnung, Anträge zu Tagesordnungspunkten sind spätestens drei Werktage vor Sitzungsbeginn elektronisch zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen von der Zurverfügungstellung sind Unterlagen, die personenbezogene Daten von Ärztinnen / Ärzten beinhalten.

§ 8 Anträge

- (1) Anträge werden eingeteilt in
 - a) Inhaltliche Anträge im Zusammenhang mit der Tagesordnung
 1. Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten (§ 6 Abs. 6)
 2. Anträge auf nachträgliche Aufnahme von Tagesordnungspunkten (§ 6 Abs. 7)
 3. Anträge zu einem Tagesordnungspunkt
 - b) Sitzungsleitende Anträge, die den Sitzungsablauf betreffen
 1. Anträge auf Durchführung einer geheimen Abstimmung
 2. Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
 3. Anträge auf Vertagung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte bzw. Subtagesordnungspunkte
 4. Anträge auf Schluss der Rednerliste
- (2) Anträge gemäß Abs. 1 lit. a) Z 1 und 2 müssen unterfertigt sein und sind schriftlich im Kammeramt einzubringen; sie müssen zusätzlich in der Sitzung von einer Kammerrätin / einem Kammerrat mündlich gestellt werden, andernfalls sie in dieser Sitzung nicht behandelt werden können.
- (3) Inhaltlich zusammenhängende Tagesordnungspunkte sind von der Präsidentin / vom Präsidenten zusammenzuziehen und gemeinsam zu debattieren.
- (4) Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Anträge gestellt und abgestimmt werden.
- (5) Die Präsidentin / Der Präsident hat bei Anträgen gemäß Abs. 1 lit. b) sofort jedoch ohne Unterbrechung einer Rednerin / eines Redners der Antragstellerin / dem Antragsteller das Wort zu erteilen und den Antrag ohne Debatte sofort zur Abstimmung zu bringen. Jede Kammerrätin / Jeder Kammerrat, ausgenommen der oder die Sitzungsleitende, kann höchstens zwei Anträge gemäß Abs. 1 lit. b) in einer Sitzung stellen.
- (6) Anträge gemäß Abs. 1 lit. a.) Z. 3 können von der Berichterstatterin / dem Berichterstatter oder von der Präsidentin / dem Präsidenten in der Sitzung abgeändert werden.
- (7) Anträge gemäß § 8 Abs. 1 lit. b) Z 3 (auf Vertagung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte) und Z 4 (Schluss der Rednerliste) können nur gestellt werden, wenn bereits zumindest vier Kammerrätinnen / Kammerräte gemäß Rednerliste, nicht eingeschlossen der Präsidentin / Präsident und die Berichterstatterin / der Berichterstatter, gesprochen haben oder die Rednerliste erschöpft ist.

§ 9 Anträge auf Änderung von Verordnungen

- (1) Anträge auf Änderungen von Verordnungen müssen gemäß § 195a Abs. 1 ÄrzteG 1998 die gebotene Rechtssprache, Rechtstechnik und formelle Gestaltung diesbezüglich bestehender Grundsätze der örtlich zuständigen Landesregierung berücksichtigen. Erfüllt ein Antrag diese Voraussetzungen nicht, gilt er als Empfehlungsantrag für die nächstfolgende Vollversammlung.
- (2) Anträge auf Änderung einer Verordnung müssen spätestens zwei Monate vor der Sitzung der Vollversammlung, in der diese beschlossen werden sollen, schriftlich im Kammeramt eingebracht werden. Dies gilt nicht für Anträge, die auf der Grundlage von Empfehlungsbeschlüssen des Kammervorstands gestellt werden.

§ 10 Leitung der Sitzungen

- (1) Die Präsidentin / Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie / Er stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Die Präsidentin / Der Präsident ist verpflichtet, die einberufene Sitzung zu eröffnen und alle Tagesordnungspunkte abzuhandeln. Im Falle der Beschlussunfähigkeit hat die Präsidentin / der Präsident die Sitzung zu beenden.
- (3) Die Präsidentin / Der Präsident erteilt den sich zu Wort meldenden Kammerrätinnen / Kammerräten in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.
- (4) Die Präsidentin / Der Präsident kann einer Rednerin / einem Redner bei merkwürdigem Abweichen vom Thema nach zweimaliger Warnung („Ruf zur Sache“) das Wort entziehen.
- (5) Die Präsidentin / Der Präsident kann die Sitzung unterbrechen. Eine Sitzungsunterbrechung ist jedoch, ausgenommen im Falle von konstituierenden Sitzungen nach einer Kammerwahl, nur bis zu einem Höchstausmaß von einer Stunde pro Sitzung zulässig, ausgenommen hievon sind Sitzungsunterbrechungen wegen anderer Organsitzungen.

§ 11 Elektronische Geräte, Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonaufzeichnungen während und von der Sitzung durch Funktionärinnen / Funktionäre und Zuschauerinnen / Zuschauer sowie sonstige Teilnehmer sind, ausgenommen zu Zwecken der Protokollführung, verboten.
- (2) Die Mitnahme elektronischer Geräte ist zulässig, sofern das jeweilige Organ nicht mittels Beschlusses die Mitnahme ausschließt. Bei Mitnahme elektronischer Geräte in die Sitzung ist dafür Sorge zu tragen, dass der Sitzungsablauf nicht gestört wird.

§ 12 Redezeit

- (1) Die Redezeit darf fünf Minuten pro Wortmeldung nicht übersteigen; ausgenommen sind Berichterstatterinnen / Berichterstatter oder Antragstellerinnen / Antragsteller im Rahmen ihrer Berichte bzw. Antragsbegründungen. Die Redezeit einer Berichterstatterin / eines Berichterstatters oder einer Antragstellerin / eines Antragstellers darf zehn Minuten pro Bericht bzw. pro Antrag nicht übersteigen. Bei Überschreitung der Redezeit hat die Präsidentin / der Präsident das Wort zu entziehen.
- (2) Zu einem Tagesordnungspunkt darf keine Kammerrätin / kein Kammerrat öfter als zweimal das Wort ergreifen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die kurze Beantwortung von konkret an die Kammerrätin / den Kammerrat gerichteten Anfragen zum konkreten Sachthema sowie zu persönlichen Vorwürfen.
- (3) Reine Zwischenrufe bzw. Unmutsäußerungen sowie Wortmeldungen sachkundiger Personen und Auskünfte von Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des Kammeramtes zählen hierbei nicht als Wortmeldungen.

§ 13 Abstimmungen

- (1) Es gibt folgende Arten der Abstimmung:
 - a) namentliche Abstimmung;
 1. mittels Abstimmungsanlage;
 2. mündliche namentliche Abstimmung;
 - b) geheime Abstimmung;
- (2) Alle Anträge sind namentlich abzustimmen. Ausgenommen hiervon sind Anträge in Angelegenheiten gemäß § 80 Z 2 und Z 4 ÄrzteG 1998 sowie Anträge auf Vertrauensentzug sowie Auflösung der Vollversammlung, bei denen auch eine geheime Abstimmung möglich ist.
- (3) Namentliche Abstimmungen erfolgen grundsätzlich über eine Abstimmungsanlage, sofern die Präsidentin / der Präsident nicht eine mündliche namentliche Abstimmung festlegt. Bei Wahlen erfolgt die namentliche Abstimmung in Form einer mündlichen namentlichen Abstimmung.
- (4) Die Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten werden in der Reihenfolge ihres Einlangens zur Abstimmung gebracht. Im Zweifelsfall entscheidet die Präsidentin / der Präsident über die Reihenfolge endgültig, wobei Anträge der Präsidentin / des Präsidenten zu einem Tagesordnungs- oder Subtagesordnungspunkt immer zuerst abzustimmen sind.
- (5) Wenn ein Antrag die erforderliche Mehrheit erreicht hat, entfällt die Abstimmung über allenfalls noch weitere vorliegende Anträge zur selben Sache, die dem angenommenen Antrag widersprechen würden.
- (6) Wer bei der Abstimmung nicht anwesend war, darf seine Stimme nicht nachträglich abgeben.

- (7) Werden in Angelegenheiten gemäß Abs. 2 Anträge auf geheime Abstimmung eingebracht, so sind diese sofort abzustimmen, wobei der Antrag auf geheime Abstimmung - unabhängig vom zeitlichen Einlangen – zuerst abzustimmen ist. Die Abstimmung über die geheime Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Erhält dieser Antrag die notwendige Unterstützung, so ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

§ 14 Namentliche Abstimmung

- (1) Wird keine elektronische Abstimmungsanlage verwendet, so gehen die namentlichen Abstimmungen so vor sich, dass die Kammeramtsdirektorin / der Kammeramtsdirektor oder eine andere Mitarbeiterin / ein anderer Mitarbeiter die Kammerrätinnen / Kammerräte einzeln namentlich aufrufen, welche sodann ihr Abstimmungsverhalten mitteilen. Wird eine elektronische Abstimmungsanlage verwendet, so ist im Anschluss an die Abstimmung das Abstimmungsergebnis sowie das Abstimmungsverhalten den Kammerrätinnen / Kammerräten tunlichst zu projizieren, wenn dies zumindest von einer Kammerrätin / einem Kammerrat verlangt wird.
- (2) Dem Protokoll ist jedenfalls ein namentliches Abstimmungsverzeichnis beizufügen.
- (3) Die gültigen Pro- und Kontrastimmen sowie die ungültigen Stimmen (Stimmenthaltungen) sind bei mündlichen namentlichen Abstimmungen vom Kammeramt zu zählen, wobei die Kammeramtsdirektorin / der Kammeramtsdirektor oder eine andere Mitarbeiterin / ein anderer Mitarbeiter des Kammeramts anschließend das Abstimmungsergebnis bekannt gibt. Stimmenthaltungen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen (§ 79 Abs. 5 ÄrzteG 1998).
- (4) Bei gleichgeteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jene Meinung als angenommen, für die die Präsidentin / der Präsident gestimmt hat (§ 79 Abs. 5 Satz 4 ÄrzteG 1998).
- (5) Stimmt die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen mit der Zahl der anwesenden Kammerrätinnen / Kammerräte nicht überein, so kann die Abstimmung von der Präsidentin / vom Präsidenten wiederholt werden.

§ 15 Geheime Abstimmung

- (1) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn zumindest 15% jener Kammerrätinnen / Kammerräte, die dem jeweiligen Organ angehören, eine geheime Abstimmung verlangen und dieser Antrag mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen wurde.
- (2) Bei geheimer Abstimmung legen die Kammerrätinnen / Kammerräte nach namentlichem Aufruf ihre Stimmzettel in Kuverts in eine gemeinsame Urne.
- (3) Die Präsidentin / der Präsidenten bestimmt die beiden Kammerrätinnen / Kammerräte, die jedenfalls unterschiedlichen, zum Zeitpunkt der letzten Ärztekammerwahl wahlwerbenden Gruppen angehören müssen.

- (4) Die Auszählung erfolgt durch hierfür bestimmte Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Kammeramtes unter Aufsicht der von der Präsidentin / dem Präsidenten bestimmten Kammerrätinnen / Kammerräte.
- (5) Nach Mitteilung des Abstimmungsergebnisses durch die Kammeramtsdirektorin / den Kammeramtsdirektor oder eine sonstige Mitarbeiterin / einen sonstigen Mitarbeiter des Kammeramtes stellt die Präsidentin / der Präsident fest, ob der Antrag angenommen wurde oder nicht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.
- (6) § 14 Abs. 5 ist anzuwenden.

§ 16 Beiziehung sachkundiger Personen

- (1) Die Präsidentin / Der Präsident kann im Bedarfsfall zu einzelnen Tagesordnungspunkten und Sub-Tagesordnungspunkten sachkundige Personen beiziehen. Die Zuziehung sachkundiger Personen unter Angabe des Namens, der Funktion und der Aufgabe der Person ist in der Aussendung der Tagesordnung oder spätestens drei Werktage vor der dem Sitzungstag bekanntzugeben. Personen, die nicht rechtzeitig bekanntgegeben worden sind, dürfen nicht zugezogen werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Kammeramts.

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Vollversammlung sind für die Kammerangehörigen nach Maßgabe des vorhandenen Raumes öffentlich.
- (2) Die Zuhörerinnen / Zuhörer haben sich während des Verlaufes der Sitzung jeder Einmischung oder Kundgebung zu enthalten.
- (3) Wird durch das Verhalten von Zuhörerinnen / Zuhörern der Ablauf der Sitzung gestört, kann die Präsidentin / der Präsident nach vorheriger Warnung die Betreffenden oder das gesamte Auditorium von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.
- (4) Die Vollversammlung kann nach Entfernung der Zuhörerinnen / Zuhörer beschließen im Einzelfall bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 18 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Die Protokollführung obliegt im Allgemeinen den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des Kammeramtes, doch kann im Einzelfall eine Kammerrätin / ein Kammerrat von der Präsidentin / vom Präsidenten damit beauftragt werden.

- (3) Das Protokoll ist bei der nächstfolgenden Sitzung durch Beschluss zu verifizieren (§ 79 Abs. 7 ÄrzteG 1998) und von der Präsidentin / vom Präsidenten zu zeichnen.
- (4) Einwendungen gegen das Protokoll sind schriftlich einzubringen und müssen spätestens 14 Werktage nach Zurverfügungstellung des Protokolls bis zum Ende der Dienststunden im Kammeramt eingelangt sein. Später eingelangte Einwendungen sind bei der Verifizierung nicht mehr zu berücksichtigen. Über die Berücksichtigung aller Einwendungen entscheidet die Vollversammlung im Verifizierungsbeschluss abschließend.
- (5) Das Protokoll ist innerhalb von 30 Werktagen nach der Sitzung zu erstellen und allen betroffenen Kammerrätinnen / Kammerräten unmittelbar nach dessen Fertigstellung und Freigabe der Präsidentin / des Präsidenten über ein Webportal elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Einsichtnahme steht auch allen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des Kammeramtes zu, die die Beschlüsse der Vollversammlung umzusetzen haben (§ 87 Abs. 2 Z 1 ÄrzteG 1998). Gleiches gilt für die unter § 19 Abs. 2 angeführten Tonträgeraufzeichnungen mit der Maßgabe, dass allfällige Abschriften von der jeweiligen Kammerrätin / vom jeweiligen Kammerrat zu erstellen sind, der den Tonträger abhört. Audio- und Video-Mitschnitte sind nicht zulässig.

§ 19 Inhalt des Protokolls

- (1) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten: Bezeichnung, Ort und Zeit der Sitzung, Anwesende, Ferngebliebene, Protokollführerin / Protokollführer, die der Sitzung zugrunde liegende Tagesordnung und Beilagen.
- (2) Das Protokoll hat den genauen Wortlaut der gestellten Anträge sowie das Ergebnis der Abstimmung darüber zu enthalten (Beschlussprotokoll). Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Verlauf der Sitzung auf einem Tonträger festgehalten wird. Wörtliche Protokollierungen sind nicht zulässig.

C. Der Kammervorstand

§ 20 Einberufung

- (1) Der Kammervorstand wird von der Präsidentin / vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr, einberufen (§ 81 Abs. 5 ÄrzteG 1998).
- (2) Der Kammervorstand ist binnen zwei Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Bekanntgabe des Grundes bei der Präsidentin / beim Präsidenten schriftlich die Einberufung verlangt; in einem solchen Fall ist die Sitzung von der Präsidentin / vom Präsidenten längstens innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Antrages abzuhalten (§ 81 Abs. 5 ÄrzteG 1998).

- (3) Bei Befassung des Kammervorstandes auf Grund eines Vetos gemäß § 83 Abs. 3 ÄrzteG 1998 ist eine Sitzung des Kammervorstandes innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

§ 21 Durchführung von Sitzungen des Kammervorstands

Für die Durchführungen von Sitzungen des Kammervorstands gelten die Bestimmungen über die Vollversammlung (§§ 6 bis 19) mit der Maßgabe, dass

1. die Tagesordnung zu den ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen den Kammerrätinnen und Kammerräten fünf Werktage vor Sitzungsbeginn mitsamt der Einladung im Wege der elektronischen Versendung bekanntgeben wird;
2. für die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte gemäß § 6 Abs. 6 die Frist acht, bei außerordentlichen Sitzungen drei Werktage beträgt;
3. hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Unterlagen solche Unterlagen von der elektronischen Zurverfügungstellung ausgenommen sind, die personenbezogene Daten von Ärztinnen / Ärzten beinhalten (z.B. Reihungslisten bei der Invertragnahme), im Falle der Beschlussfassung über privatrechtliche Verträge zumindest alle Hauptvertragsinhalte zu berichten sind und im Falle der Beschlussfassung von normativ wirksamen Verträgen (wie z.B. Kollektiv- oder Gesamtverträge) der gesamte Vertragsinhalt zur Beschlussfassung vorgelegt werden muss;
4. das Protokoll einer Sitzung jenen Kammerrätinnen / Kammerräten zur Verfügung zu stellen ist, die Mitglieder des Kammervorstands sind.

§ 22 Vorgehen bei Stimmengleichheit

Bei gleichgeteilten Stimmen gilt jener Antrag zum Beschluss erhoben, dem die Präsidentin / der Präsident beigetreten ist (§ 81 Abs. 7 5. Satz ÄrzteG 1998).

§ 23 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Kammervorstandes sind nicht öffentlich.

D. Die Kurienversammlungen

§ 24 Einberufung

- (1) Die Kurienversammlung wird von der Kurienobfrau / vom Kurienobmann bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr einberufen.
- (2) Die Kurienobfrau / Der Kurienobmann hat die Kurienversammlung ferner zu einer außerordentlichen Sitzung dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Kurienversammlung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. In diesem Fall ist die Sitzung innerhalb von drei Wochen ab Einlangen des Begehrens abzuhalten.
- (3) Die erste Sitzung der Kurienversammlung nach Ablauf einer Funktionsperiode wird von der Präsidentin / vom Präsidenten einberufen, der diese Sitzung bis zur Wahl der neuen Kurienobfrau / des neuen Kurienobmannes leitet (§ 84 Abs. 1 2. Satz ÄrzteG 1998).

§ 25 Durchführung von Sitzungen der Kurienversammlungen

Für die Durchführungen von Sitzungen der Kurienversammlungen gelten die Bestimmungen über die Vollversammlung (§§ 6 bis 19) mit der Maßgabe, dass

1. die Tagesordnung zu den ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen den Kammerrätinnen und Kammerräten fünf Werktage vor Sitzungsbeginn mitsamt der Einladung im Wege der elektronischen Versendung bekanntgegeben wird;
2. die Kurienobfrau / der Kurienobmann im Falle von Tagesordnungspunkten, die mangels Zuständigkeit (§ 84 ÄrzteG 199) nicht auf die Tagesordnung genommen werden können, den oder die Antragsteller*innen binnen 4 Wochen ab Einlangen des Antrags schriftlich darauf hinzuweisen hat, dass eine Behandlung mangels Zuständigkeit der Kurienversammlung nicht möglich ist;
3. für die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte gemäß § 6 Abs. 6 die Frist acht, bei außerordentlichen Sitzungen drei Werktage beträgt;
4. hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Unterlagen solche Unterlagen von der elektronischen Zurverfügungstellung ausgenommen sind, die personenbezogene Daten von Ärztinnen / Ärzten beinhalten (z.B. Reihungslisten bei der Invertragnahme), im Falle der Beschlussfassung über privatrechtliche Verträge zumindest alle Hauptvertragsinhalte zu berichten sind und im Falle der Beschlussfassung von normativ wirksamen Verträgen (wie z.B. Kollektiv- oder Gesamtverträge) der gesamte Vertragsinhalt zur Beschlussfassung vorgelegt werden muss;
5. das Protokoll einer Sitzung jenen Kammerrätinnen / Kammerräten zur Verfügung zu stellen ist, die Mitglieder der jeweiligen Kurienversammlung sind;
6. Protokolle der Sitzung der Kurienversammlung binnen vier Wochen der Präsidentin / dem Präsidenten zur Gegenzeichnung vorzulegen sind (§ 83 Abs. 4 ÄrzteG 1998).

§ 26 Vorgehen bei Stimmengleichheit

Bei gleichgeteilten Stimmen gilt jener Antrag zum Beschluss erhoben, dem die Kurienobfrau / der Kurienobmann beigetreten ist (§ 84 Abs. 1 iVm § 79 Abs. 5 ÄrzteG 1998).

§ 27 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Kurienversammlungen sind nicht öffentlich.

§ 28 Schriftliche Abstimmung

- (1) Schriftliche Abstimmungen im Umlaufweg sind in dringenden Fällen möglich (§ 84 Abs. 2 ÄrzteG 1998).
- (2) Umlaufbeschlüsse können nur von der Kurienobfrau / vom Kurienobmann veranlasst werden, die / der im Anschreiben an die Kurienmitglieder die Dringlichkeit im Sinne von § 2 Abs.5 schriftlich zu begründen hat.
- (3) Die Abstimmung hat dergestalt zu erfolgen, dass eine Rückantwort binnen 24 Stunden zu erfolgen hat.
- (4) Die Kurienobfrau / Der Kurienobmann hat Vorsorge dafür zu treffen, dass die Kurienmitglieder die Möglichkeit zu Rückfragen haben (z.B. Hotline, Videokonferenz, etc.).
- (5) Das Protokoll des Umlaufbeschlusses ist binnen drei Werktagen fertigzustellen, der Präsidentin / dem Präsidenten unmittelbar zur Gegenzeichnung vorzulegen und den Kammerrätinnen / Kammerräten der Kurienversammlung unmittelbar zur Verfügung zu stellen ist.

E. Die Kurienausschüsse

§ 29 Einberufung

Der Kurienausschuss (§ 9a der Satzung) wird von der Kurienobfrau / vom Kurienobmann in dringenden Fällen nach Bedarf einberufen und geleitet.

§ 30 Durchführung von Sitzungen der Kurienausschüsse

Für die Durchführungen von Sitzungen der Kurienausschüsse gelten die Bestimmungen über die Vollversammlung (§§ 6 bis 19) mit der Maßgabe, dass

1. die Tagesordnung den Kammerrätinnen und Kammerräten innerhalb einer Frist von höchstens 72 und mindestens 24 Stunden mitsamt der Einladung im Wege der elektronischen Versendung bekanntgegeben wird;

2. die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte gemäß § 6 Abs. 6 nicht zulässig ist;
3. alle Anträge mit der Einladung zur Verfügung zu stellen sind;
4. hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Unterlagen solche Unterlagen von der elektronischen Zurverfügungstellung ausgenommen sind, die personenbezogene Daten von Ärztinnen / Ärzten beinhalten (z.B. Reihungslisten bei der Invertragnahme), im Falle der Beschlussfassung über privatrechtliche Verträge zumindest alle Hauptvertragsinhalte zu berichten sind und im Falle der Beschlussfassung von normativ wirksamen Verträgen (wie z.B. Kollektiv- oder Gesamtverträge) der gesamte Vertragsinhalt zur Beschlussfassung vorgelegt werden muss;
5. das Protokoll eines Kurienausschusses binnen drei Werktagen fertigzustellen, der Präsidentin / dem Präsidenten unmittelbar zur Gegenzeichnung vorzulegen und den Kammerrätinnen / Kammerräten der Kurienversammlung unmittelbar zur Verfügung zu stellen ist.

§ 31 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Kurienausschusses sind nicht öffentlich.

G. Das Präsidium

§ 32 Einberufung

Das Präsidium wird von der Präsidentin / vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, einberufen.

§ 33 Durchführung von Sitzungen des Präsidiums

- (1) Für die Durchführungen von Sitzungen des Präsidiums in dringenden Angelegenheiten des Kammervorstands (§ 86 Abs 2 Z 1 ÄrzteG 1998) gelten die Bestimmungen über die Vollversammlung (§§ 6 bis 19) mit der Maßgabe, dass
1. die Tagesordnung den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb einer Frist von höchstens 72 und mindestens 24 Stunden mitsamt der Einladung im Wege der elektronischen Versendung bekanntgegeben wird;
 2. die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte gemäß § 6 Abs. 6 nicht zulässig ist;
 3. alle Anträge gemäß § 8 Abs. 1 lit. a) mit der Einladung zur Verfügung zu stellen sind;
 4. hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Unterlagen solche Unterlagen von der elektronischen Zurverfügungstellung ausgenommen sind, die personenbezogene Daten von Ärztinnen / Ärzten beinhalten (z.B. Reihungslisten bei der Invertragnahme), im Falle der Beschlussfassung über privatrechtliche Verträge zumindest alle Hauptvertragsinhalte zu berichten sind und im Falle der Beschlussfassung von normativ wirksamen Verträgen (wie z.B. Kollektiv- oder Gesamtverträge) der gesamte Vertragsinhalt zur Beschlussfassung vorgelegt werden muss;

5. die Zuziehung sachkundiger Personen gemäß § 16 in der Einladung auszuweisen ist;
6. das Protokoll einer Präsidiumssitzung in dringlichen Angelegenheiten binnen drei Werktagen fertigzustellen und sofort nach dessen Fertigstellung jenen Kammerrätinnen / Kammerräten, die Mitglieder des Kammervorstands sind, elektronisch zur Verfügung zu stellen ist;
7. und keine Tonbandaufzeichnung gemäß § 19 Abs. 2 erfolgen.

(3) Für die Durchführungen von Präsidiumssitzungen in Personalangelegenheiten (§ 86 Abs 2 Z 2 ÄrzteG 1998) gelten die Bestimmungen über die Vollversammlung (§§ 6 bis 19) mit der Maßgabe, dass

1. Berichterstatterinnen / Berichterstatter gemäß § 6 Abs. 3 immer die Kammeramtsdirektorin / der Kammeramtsdirektor ist;
2. jedes stimmberechtigte Präsidiumsmitglied unter Einhaltung der Frist gemäß § 6 Abs 6 die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte unter Beifügung bezugnehmender Anträge verlangen kann;
3. die Tagesordnung, sämtliche Anträge und Beilagen fünf Werktage vor Sitzungsbeginn elektronisch zur Verfügung zu stellen sind und jedem Antrag eine Stellungnahme des Kammeramts beigefügt sein muss (Personalfolgenabschätzung); eine Abänderung von Anträgen in der Sitzung ist nur möglich, wenn dies in der Personalfolgenabschätzung ersichtlich und dokumentiert ist;
4. Abstimmungen nur in Form von mündlichen namentlichen Abstimmungen erfolgen;
5. die Kammeramtsdirektorin / der Kammeramtsdirektor den Sitzungen verpflichtend beizuziehen ist, außer sie / er ist persönlich Gegenstand der Sitzung;
6. das Protokoll einer Sitzung jenen Kammerrätinnen / Kammerräten zur Verfügung zu stellen ist, die Mitglieder des Präsidiums sind;
7. im Protokoll allfällige Anmerkungen der Kammeramtsdirektorin / des Kammeramtsdirektors anzuführen sind (§ 87 Abs. 2 Z 2 ÄrzteG 1998);
8. und keine Tonbandaufzeichnung gemäß § 19 Abs. 2 erfolgen.

§ 33 Vorgehen bei Stimmengleichheit

Bei gleichgeteilten Stimmen gilt jener Antrag zum Beschluss erhoben, dem die Präsidentin / der Präsident beigetreten ist (§ 86 Abs. 4 iVm § 79 Abs. 5 ÄrzteG 1998).

§ 34 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.

H. Die Sektionsversammlungen

§ 35 Einberufung

- (1) Die Sektionsversammlung wird von der Sektionsobfrau / vom Sektionsobmann im Einvernehmen mit der Kurienobfrau / dem Kurienobmann und in Einvernehmen mit der Präsidentin / dem Präsidenten bei Bedarf einberufen.
- (2) Die Sektionsobfrau / Der Sektionsobmann hat die Sektionsversammlung ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Sektionsversammlung schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt wird. In diesem Fall ist die Sitzung innerhalb von drei Wochen ab Einlangen des Begehrens abzuhalten.
- (3) Die Einberufung hat zehn Werktage im Vorhinein zu erfolgen.
- (4) Die Tagesordnung wird von der Sektionsobfrau / vom Sektionsobmann im Einvernehmen mit der Kurienobfrau / dem Kurienobmann und der Präsidentin / dem Präsidenten festgesetzt. Die Präsidentin / Der Präsident und die Kurienobfrau / der Kurienobmann können bis zu Beginn der Sitzung von sich aus weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen und bestimmen, an welcher Stelle diese Tagesordnungspunkte abgehandelt werden.

I. Sonstige Gremien

§ 36

Für die Sitzungen der durch die Satzung oder durch Beschluss des Kammervorstands oder einer Kurienversammlung eingerichteten Ausschüsse, Referate, Kommissionen, etc. sind die Bestimmungen über die Vollversammlung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- (1) An die Stelle der Präsidentin / des Präsidenten tritt die jeweilige Obfrau / der jeweilige Obmann (Vorsitzende / Vorsitzender) des sonstigen Gremiums, der auch die Tagesordnung festlegt und über die Art der Einberufung entscheidet. Die Einberufung mittels Tagesordnung hat jedenfalls zehn Werktage vor dem Sitzungstag und im Einvernehmen mit der Präsidentin / dem Präsidenten zu erfolgen. Bei durch die Kurienversammlung beschlossenen Gremien hat die Einberufung mittels Tagesordnung im Einvernehmen mit der Kurienobfrau / dem Kurienobmann unter Gegenzeichnung durch die Präsidentin / den Präsidenten zu erfolgen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gegeben.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können bis unmittelbar vor der Sitzung gestellt werden.
- (4) Anträge können auch mündlich gestellt werden.

- (5) Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (6) Abstimmungen erfolgen ausschließlich ohne Abstimmungsanlage durch Handheben.
- (7) Eine schriftliche Rednerliste ist nicht zu führen.
- (8) Auf die Protokollführung sind die Bestimmungen der §§ 18 und 19 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Protokolle nur bei Wahlen oder Anträgen auf Vertrauensentzug zu führen sind, eine Aufzeichnung durch einen Tonträger oder auf eine andere geeignete elektronische Weise nicht erfolgt und die Protokollführung bei durch den Kammervorstand oder die Kurierversammlungen eingerichteten Referaten durch den Vorsitzenden zu erfolgen hat, der das Protokoll im Kammeramt zu hinterlegen hat.
- (9) Alle Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 37 Fertigung

- (1) Alle Geschäftsstücke der Kammer fertigt jedenfalls die Präsidentin / der Präsident. Diejenigen Geschäftsstücke der Kammer, die eine finanzielle Angelegenheit der Kammer betreffen, sind von der Finanzreferentin / vom Finanzreferenten (Stellvertreterin / Stellvertreter) unter Beisetzung der Funktionsbezeichnung, „Finanzreferentin / Finanzreferent“ („Stellvertr. Finanzreferentin / Stellvertr. Finanzreferent“) mitzuzeichnen. Soweit Referentinnen / Referenten an der Vorbereitung des Geschäftsstückes mitgearbeitet haben, können auch sie mitzeichnen.
- (2) Geschäftsstücke der Kurierversammlungen sind von betreffender Kurienobfrau / vom betreffenden Kurienobmann oder ihrer Stellvertreterin / seinem Stellvertreter und, soweit finanzielle Angelegenheiten betroffen sind, von einem weiteren dazu bestellten Mitglied der Kurierversammlung zu fertigen, sowie in jedem Fall von der Präsidentin / vom Präsidenten gegenzuzeichnen (§ 85 Abs. 2 ÄrzteG 1998).

§ 38 Aufbewahrung von Geschäftsstücken

Protokolle und hoheitliche Akte der Ärztekammer für Wien sind im Kammeramt mindestens zehn Jahre im Original oder elektronisch eingescannt aufzubewahren. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch für die Tonträgeraufzeichnungen der Sitzungen der Organe der Ärztekammer für Wien.

§ 39 Anträge bei konstituierenden Sitzungen

Bei konstituierenden Sitzungen nach einer Kammerwahl wird die Tagesordnung der Organe sowie der Sektionsversammlungen von der scheidenden Präsidentin / vom scheidenden Präsidenten festgesetzt. Die Tagesordnung darf nur solche Tagesordnungspunkte enthalten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Konstituierung stehen.

Anträge können ausschließlich zu bereits auf der Tagesordnung befindlichen Tagesordnungspunkten gestellt werden. Anträge auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sind bei konstituierenden Sitzungen zu keinem Zeitpunkt möglich.

§ 40 Übergangsbestimmung

Vom Kammervorstand durch Beschluss gemäß § 26 Abs. 1 der bis zum 31. März 2025 geltenden Geschäftsordnung beigezogene Kammerangehörige, können auch weiterhin den Sitzungen des Kammervorstandes bis zum Ende der zum Inkrafttreten der GO 2025 laufenden Funktionsperiode beigezogen werden, wobei diesen ein Antrags- und Stimmrecht nicht zukommt.

§ 41 In- und Außerkrafttretensbestimmung

Die Geschäftsordnung in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 10. Dezember 2024 („GO 2025“) tritt mit 1. April 2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 12. Dezember 2023 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen



OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident

Handwritten mark